

## 10.

# Aufgaben und verwaltungsrechtliche Befugnisse der Organe des Staatsapparates bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken

---

### 10.1. Die Rolle des Verwaltungsrechts bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken

Die Verwirklichung der Hauptaufgabe hängt sowohl hinsichtlich ihrer wirtschaftspolitischen als auch ihrer sozialpolitischen Seite in hohem Maß von der Errichtung, Rekonstruktion und Erhaltung von Produktions-, Wohn- und Gesellschaftsbauten in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ab. Dafür gilt es, wie der XI. Parteitag der SED betonte, konsequent die Intensivierung durchzusetzen, um höhere Bauleistungen bei sinkendem Energie-, Material- und Rohstoffaufwand zu erreichen.<sup>1</sup>

Die Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen werden von den Organen des Staatsapparates sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend der staatlichen Ordnung geplant und bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage des verbindlichen Plans realisiert.<sup>1,2</sup> Die Planung durch die Organe des Staatsapparates bezieht sich auch auf die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung, soweit dies auf der Grundlage staatlicher Pläne geschieht, z. B. erstreckt sie sich auf die Errichtung von Eigenheimen, den Bau von Erholungsbauten oder Garagen auf ausgewiesenen Komplexstandorten.

Die zur Sicherung eines hohen volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs und zur stetigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger geplante Errichtung und Veränderung von Bauwerken erfüllen nur dann ihren gesellschaftlichen Zweck, wenn dabei die Übereinstimmung von gesamtstaatlichen, zweiglichen und territorialen Erforder-

nissen sowie die Wirtschaftlichkeit und die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke gewährleistet sind. Voraussetzung ist, daß die notwendigen Baukapazitäten zur Verfügung stehen oder erschlossen werden. Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden in den Fünfjahrplan und in die jährlichen Volkswirtschaftspläne bzw. die Jahrespläne der örtlichen Volksvertretungen aufgenommen. Nach der Beschlußfassung durch die Volksvertretungen tragen die zuständigen Organe des Staatsapparates sowie die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und die zugeordneten Genossenschaften die Verantwortung für die Realisierung der geplanten Maßnahmen.

Bei geplanten Bauvorhaben für gesellschaftliche Zwecke werden Kapazitäten grundsätzlich aus dem Bereich der Bauwirtschaft und anderen Teilgebieten des Bauwesens eingesetzt.<sup>3</sup> Dies geschieht im Rahmen der Planung mit Hilfe der Baubilanzierung, insbesondere durch die von den zuständigen Bilanzorganen zu treffenden Bilanzentscheidungen, die wiederum die Grundlage für die zwischen den Bauauftraggebern und den Bau-

- 
- 1 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 34ff.
  - 2 Vgl. AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 - Planungsordnung - vom 7.12.1984, GBl.-Sdr. 1190 a-r, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 8.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 14 S. 185, und der AO Nr. 3 vom 27.2.1987, GBl. I 1987 Nr. 8 S.67, Teil 2, Ziff. 20.
  - 3 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 73 ff.; Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990, GBl. I 1986 Nr. 36 S. 449, Abschn. III Ziff. 5.